

1. GELTUNG

- 1.1 Für alle Verträge, auch für Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte, die wir, die voxeljet AG, auf Verkäufer-, Lieferanten- und Auftragnehmerseite abschließen, gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: AGB)
- 1.2 Mit der Bestellung/Auftragserteilung durch den Käufer bzw. Besteller (im Folgenden: Kunde) gelten unsere AGB gleichzeitig als anerkannt und als Vertragsbestandteil. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn wir ihnen im Einzelfall ausdrücklich zustimmen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Unserer AGB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- 1.4 Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Verträge, die wir auf Verkäufer-, Lieferanten- und Auftragnehmerseite mit dem Kunden abschließen.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor unseren AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, dh in Schrift- oder Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. ANGEBOT, ANGEBOTSUNTERLAGEN, AUFTRAGSBESTÄTIGUNG, LEISTUNGSUMFANG

- 2.1 Unsere Angebote sind stets unteilbar, unverbindlich und freibleibend.

- 2.2 Sämtliche zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen, Muster, Proben, Modelle, Konstruktionen), die dem Kunden bzw. ihm zuzurechnenden Dritten im Rahmen der Vertragsverhandlungen oder der Vertragsbeziehung zur Verfügung gestellt werden, sind unverbindlich. Daneben gilt Ziffer 11.1.
 - 2.3 Für den Umfang unserer Leistungspflicht ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung bzw. der Liefervertrag maßgebend. Erst mit Zugang der Auftragsbestätigung bzw. der Unterzeichnung des Liefervertrages oder dem Versand der Ware gilt der Auftrag des Kunden als von uns angenommen. Änderungswünsche des Kunden gegenüber unserer Auftragsbestätigung bzw. unseres Liefervertrages, gleich welcher Art, werden nur im Fall unserer ausdrücklichen Bestätigung zum Vertragsinhalt.
 - 2.4 Alle Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Leistungen erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen jedoch nur unsere Erfahrungswerte dar, die nicht als vereinbarte Beschaffenheit oder garantiert gelten; sie begründen keine Ansprüche gegen uns. Der Kunde wird insbesondere nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Leistung für den von ihm zgedachten Zweck zu überzeugen.
 - 2.5 Unsere Leistungen erfolgen nach den hierfür maßgeblichen deutschen technischen sowie rechtlichen Vorschriften und Normen in der jeweils am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
 - 2.6 Wir sind berechtigt, zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritte als Erfüllungsgewerkschaften einzusetzen.
3. PREIS, FÄLLIGKEIT, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERJÄHRUNG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTE, LEISTUNGSVERWEIGERUNG

- 3.1 Alle angebotenen und vereinbarten Preise verstehen sich FCA (Incoterms 2020). Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise für die vertragsgegenständlichen Leistungen verstehen sich zudem ohne Versicherungen und Steuern. Sämtliche bei uns entstehenden Kosten für Versand, Transport, Verpackung, Einfuhr- und Ausfuhrzölle, Versicherungen, Steuern, von Behörden

oder vom Kunden verlangte Abnahmen und Zulassungsverfahren etc. werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

- 3.2 Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- 3.3 Unsere Entgeltforderungen im Rahmen einer Service-Leistung (Printformen und Gussteile) sind mit Zugang unserer Rechnung beim Kunden sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.4 Unsere Entgeltforderungen im Rahmen einer System-Leistung (Druckmaschinen) sind, vorbehaltlich einer abweichenden individualvertraglichen Regelung, zu 30 % mit Vertragsunterzeichnung, zu 60 % mit Zugang unserer Mitteilung des Versanddatums beim Kunden und zu 10 % mit Abnahme der Ware durch den Kunden sofort zur Zahlung fällig.
- 3.5 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Kunden kommt es auf den Zahlungseingang an. Schecks und Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber an. Zahlung durch Wechsel nehmen wir zudem nur an, wenn wir dem vorher schriftlich zugestimmt haben.
- 3.6 Erfolgt die Bereitstellung oder Lieferung unserer Ware vereinbarungsgemäß oder aus von uns nicht zu vertretenden Gründen mehr als sechs Monate nach Vertragsabschluss und verändern sich zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung/Bereitstellung unsere Lohn- und/oder Materialkosten um mehr als 5 % nach oben oder unten, so ändert sich der vereinbarte Preis entsprechend; dabei wird für die Berechnung des Preises ein Lohn- und Materialanteil von je 45 % und ein Festpreisanteil von 10 % zugrunde gelegt. Beträgt die Veränderung des Preises mehr als 10 % nach oben oder unten, so sind sowohl wir als auch der Kunde zum Rücktritt vom betreffenden Vertragsteil berechtigt.
- 3.7 Wir sind berechtigt vom Kunden Teilzahlungen/Abschlagszahlungen für erbrachte Teilleistungen zu verlangen.
- 3.8 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen von 9 %-Punkten über dem 3-Monats-Euribor der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Für die Berechnung der Verzinsung ist die Euribor-Notierung zum Datum des Verzugs Eintritts maßgeblich. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt uns vorbehalten.

- 3.9 Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, sind wir befugt, Sicherheitsleistung zu verlangen oder noch ausstehende Leistungen aus diesem Vertrag mit dem Kunden ganz oder teilweise zurückzuhalten.
- 3.10 Unsere Entgeltforderungen verjähren 5 Jahre beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.
- 3.11 Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. TEILLEISTUNGEN, FRISTEN, TERMINE, VERZÖGERUNGEN

- 4.1 Zu Teilleistungen sind wir unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden jederzeit berechtigt. Wir sind berechtigt, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden bereits vor dem Liefertermin ganz oder teilweise zu liefern.
- 4.2 Liefertermine oder -fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Die von uns benannten oder mit uns vereinbarten Termine bzw. Fristen gelten als unverbindlich, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Soweit Termine oder Fristen ausnahmsweise als verbindlich vereinbart wurden, gelten Ziffern 4.3 bis 4.8.
- 4.3 Fristen verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn sich der Auftragsgegenstand oder Auftragsumfang nach Vereinbarung der Frist ändert oder erweitert.
- 4.4 Fristen beginnen frühestens mit der Bezahlung vereinbarter oder zu erbringender Anzahlungen oder Abschlagszahlungen durch den Kunden.
- 4.5 Eine Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ausführung unserer Leistung bereits begonnen bzw. die Ware unser Lieferwerk/Lager verlassen hat oder bei Verträgen ab Lieferwerk/Lager die Bereitstellung dem Kunden mitgeteilt ist.

- 4.6 Die Einhaltung der Fristen durch uns setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Bei Verzug des Kunden verlängern sich alle Fristen für Leistungen von uns um die Verzugsdauer zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Wir können den durch eine vom Kunden zu vertretene Verzögerung verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung von Personal, vom Kunden ersetzt verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 4.7 Fristen verlängern sich bei von uns nicht zu vertretenden Umständen und bei höherer Gewalt jeder Art (z.B. bei unvorhersehbaren Störungen des Betriebs, Verkehrs oder Versands, bei Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarem Kräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, nachträglicher Materialverknappung, Import- und Exportrestriktionen, Streiks, Aussperungen, behördlichen Verfügungen, Epidemien, bewaffneten Konflikten, Unruhen und ähnlichen unvorhersehbaren Ereignissen, die uns oder unseren Zulieferern oder den Spediteuren die Leistung nachträglich erschweren oder unmöglich machen) von vorübergehender Dauer angemessen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Über solche Leistungshindernisse werden wir den Kunden umgehend informieren. Die Parteien werden sich sodann über das weitere Vorgehen abstimmen.
- 4.8 voxeljet kann die vertraglich vereinbarte Leistungserbringung verschieben, unterbrechen, beenden oder kündigen, wenn nach Auffassung von voxeljet ein Risiko für die Gesundheit seiner Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder Lieferanten aufgrund einer epidemischen Bedrohung wie z.B. Covid-19, etc. besteht. Sollte voxeljet von diesem Recht Gebrauch machen, besteht unabhängig vom Rechtsgrund keine Schadensersatzpflicht, Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen oder sonstige Haftung für voxeljet.
- 4.9 Geraten wir in Lieferverzug aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Kunde berechtigt, nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung, die im Regelfall mindestens vier Wochen betragen muss, gemäß den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.10 Ein Rücktritt des Kunden wegen Verzugs ist ausgeschlossen, wenn bei Nachfristablauf die Ausführung unserer Leistung bereits begonnen bzw. die Ware unser Lieferwerk/Lager verlassen hat

oder bei Verträgen ab Lieferwerk/Lager die Bereitstellung dem Kunden mitgeteilt ist.

5. BEREITSTELLUNG DER WARE, VERSAND, GEFÄHRTRAGUNG, ANNAHMEVERZUG, VERPÄCKUNG

- 5.1 Die Vertragsprodukte werden FCA (Incoterms 2020) an dem Sitz unseres Unternehmens zur Abholung bereitgestellt. Wir werden dem Kunden anzeigen, wenn die Vertragsprodukte zur Abholung bereitgestellt sind. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Ware innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang unserer Bereitstellungsanzeige oder Rechnung an dem Sitz unseres Unternehmens abzuholen.
- 5.2 Ein Versand unserer Ware erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten sowie Gefahr des Kunden. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, dabei berücksichtigen wir die Interessen des Kunden angemessen.
- 5.3 Auf ausdrücklichen Wunsch sowie auf Kosten des Kunden versichern wir die Warenlieferung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.
- 5.4 Lehnt der Kunde die Annahme unserer Leistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ab (Annahmeverzug), so sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Verzögert sich der Versand oder die Abholung unserer Ware) aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, um mehr als einen Monat ab Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden, so können wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen einlagern.
- 5.5 Kunden sind verpflichtet, unsere Ware unverzüglich nach ihrer Ablieferung auf offensichtliche Transportverluste, Transportmängel oder Transportbeschädigungen zu überprüfen, Beanstandungen entsprechend der Bedingungen des Transporteurs in Gegenwart des Frachtführers festzustellen, zu dokumentieren sowie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Kalendertagen nach Ablieferung gegenüber uns schriftlich anzuzeigen. Die Kunden haben stets die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Transporteur wahrzunehmen. Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht nach, sind Ansprüche wegen offensichtlicher Mengenabweichungen, Mängel

oder Beschädigungen der Vertragsprodukte ausgeschlossen. Ziffer 7.5 bleibt von diesen Regelungen unberührt.

- 5.6 Verpackungen werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen zurückgenommen. Soweit der Kunde kein privater Endverbraucher im Sinne von § 3 Abs. 11 Satz 2 Verpackungsverordnung ist, wird die Entsorgung von Verkaufsverpackungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Verpackungsverordnung) dem Kunden zu unseren Selbstkosten berechnet. Bei Lieferungen ins Ausland wird die Verpackung nicht zurückgenommen. Soweit keine Rückgabe der Verpackung an uns erfolgt, ist eine Beteiligung an und die Übernahme von Entsorgungskosten durch uns ausgeschlossen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus diesem Vertrag behalten wir uns das Eigentum an allen Vertragsprodukten vor. Der Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden bleibt auch dann bestehen, wenn die Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist (Kontokorrentvorbehalt). Der Gefahrübergang nach Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Der Kunde hat unsere Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Brutto-Warenwert zu versichern. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Ersatzansprüche aus diesen Versicherungsverträgen in Höhe des Brutto-Warenwertes sicherungshalber an uns ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen.
- 6.3 Eine Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung unserer Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung zusammen mit nicht uns gehörenden Gegenständen werden wir Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Warenwertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass

der Kunde uns entsprechend dem Brutto-Warenwert Miteigentum überträgt. Gelangt der Kunde in den Besitz der neuen Sache, verwahrt er das so entstandene Allein- bzw. Miteigentum für uns. Die Verwahrung durch den Kunden erfolgt unentgeltlich. Für die durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung entstehende Ware gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.

- 6.4 Wird unsere Vorbehaltsware oder werden daraus hergestellte Sachen in das Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass unsere Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so tritt der Kunde uns bereits jetzt die anstelle unserer Eigentumsrechte an der Vorbehaltsware tretenden Ansprüche des Kunden gegen seinen Abnehmer in Höhe des Brutto-Warenwertes unserer verbauten Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Forderungen ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen.

- 6.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und aus der Weiterveräußerung ein Entgeltanspruch mindestens in Höhe der Einstandskosten des Kunden entsteht. Im Falle der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware durch den Kunden, hat dieser seinerseits die Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung nur unter wirksam vereinbartem Eigentumsvorbehalt an seinen Abnehmer zu liefern (weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt), wobei der in Ziffer 6.1 vereinbarte Kontokorrentvorbehalt für den weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt nicht gilt.

Der Kunde tritt im Voraus alle Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware, auch eventuell ihm künftig zustehende Forderungen, entsprechend dem Brutto-Warenwert unserer Vorbehaltsware an uns ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung unserer Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Gegenständen gilt die Forderungsabtretung nur im Verhältnis des Brutto-Warenwertes unserer Vorbehaltsware zu dem Wert der mitverkauften fremden Gegenstände. Der Kunde bleibt auch

nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir sind jedoch verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung und Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden erlöschen die Ermächtigungen zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der Kundenforderungen automatisch. Der Kunde ist verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner uns auf Verlangen bekannt zu geben sowie zur Mitteilung aller zum Einzug erforderlichen Angaben und zur Aushändigung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Geschäftsbücher. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.

- 6.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, unsere noch nicht bezahlten Waren zurückzunehmen. Der Kunde hat insoweit kein Recht zum Besitz. Nach Rücknahme der Waren sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich der Verwertungskosten anzurechnen. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass die Verwertung unangemessen hohe Kosten verursacht hat. Die entsprechende Differenz ist vom Kunden sodann nicht zu tragen.
- 6.7 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Von Sicherungsübereignungen gesamter Warenlager sind die von uns gelieferten Vorbehaltswaren ausdrücklich auszuschließen.
- 6.8 Bei Zwangsvollstreckungen, Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unsere Vorbehaltsware hat der Kunde auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Gegenmaßnahmen vorgenommen werden können. Ist ein Vorgehen gegen die Zwangsvollstreckung, Pfändung oder den sonstigen Eingriff erfolgreich, haftet der Kunde für die uns hierdurch entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, sofern anderweitig kein Ersatz erlangt wird.
- 6.9 Wird die Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geliefert oder

vom Kunden an einen solchen Ort verbracht, gilt vorrangig zu Ziffern 6.1 bis 6.9 Folgendes: Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass unser Eigentumsvorbehalt in dem Land, in dem sich die Vorbehaltsware befindet oder in das diese verbracht wird, wirksam geschützt wird. Soweit hierfür bestimmte Handlungen (z.B. eine besondere Kennzeichnung oder eine lokale Registereintragung) notwendig sind, wird der Kunde diese zu unseren Gunsten auf seine Kosten vornehmen. Sollte unsere Mitwirkung notwendig sein, wird der Kunde uns dies unverzüglich mitteilen. Auch darüber hinaus wird der Kunde uns über alle wesentlichen Umstände aufklären, die für einen möglichst weit reichenden Schutz unseres Eigentums von Bedeutung sind. Er wird uns insbesondere alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die zur Durchsetzung unserer Rechte aus dem Eigentum notwendig sind. Kann am Belegenheitsort der Vorbehaltsware ein Eigentumsvorbehalt nicht fortbestehen oder vereinbart werden, ist der Kunde verpflichtet, uns eine Rechtsposition zu verschaffen, die uns in gleich wirksamer, geeigneter Weise schützt.

- 6.10 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung/Abnahme. Abweichend von Satz 1 gelten bei Mängeln an Leistungen, die Baustoffe, Bauteile, ein Bauwerk oder Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk betreffen, die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ebenso gelten in Abweichung von Satz 1 die gesetzlichen Verjährungsfristen bei Schadensersatzansprüchen des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

7.2 Gewährleistung bei Sachmängeln:

- (a) Unsere Gewährleistung für Service-Leistungen (Printformen und Gussteile) erstreckt sich nur auf die den vereinbarten Spezifikationen entsprechende Freiheit der Ware von Materialfehlern und Fehlern in der Ausführung. Unsere Produkte sind nicht für lebenserhaltende Systeme

und/oder Anwendungen innerhalb nuklearer Einrichtungen ausgelegt und dürften hierfür nicht eingesetzt werden; ein dennoch beabsichtigter Einsatz unserer Produkte für derartige Anwendungen bedarf für jeden Einzelfall unserer besonderen schriftlichen Zustimmung.

- (b) Unsere Gewährleistung für System-Leistungen (Druckmaschinen) erstreckt sich nur auf die Übereinstimmung mit den auf der Homepage und in den allgemeinen Vertragsbedingungen SYSTEMS aufgeführten Produktspezifikationen sowie auf die Einhaltung der in Deutschland für die Vertragsprodukte zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Vorschriften und Normen.
- (b) Alle sonstigen Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten der Vertragsprodukte stellen nur Erfahrungswerte dar, die nicht als vereinbarte Beschaffenheit gelten. Der Kunde wird insbesondere nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der vertragsgegenständlichen Produkte für den vom Kunden zgedachten Zweck zu überzeugen.
- (c) Nach Erhalt einer Mängelanzeige hat uns der Kunde die zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- (d) Bei unbegründeter Mängelanzeige trägt der Kunde die Kosten für den durch die Überprüfung bei uns entstandenen Aufwand, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar. Arbeiten, die wir aufgrund einer Mängelanzeige des Kunden durchführen, beinhalten keinesfalls ein Anerkenntnis eines Mangels, Mängelanspruchs oder einer Nacherfüllungspflicht.
- (e) Bei begründeter Mängelanzeige des Kunden steht diesem nach unserer Wahl ein Anspruch auf kostenfreie Nachbesserung oder auf Ersatzlieferung/Neuherstellung zu. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung/Neuherstellung trotz einer angemessenen Anzahl von Versuchen fehl, die in jedem Fall bei mindestens zwei Versuchen liegt, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 8.
- (f) Sofern die Vertragsprodukte an einen anderen als den ursprünglichen Installationsort verbracht worden sind, trägt der Kunde die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Kosten.

- (g) Sofern wir nicht zur Installation der Vertragsprodukte verpflichtet waren, beinhaltet die Nacherfüllung weder den Ausbau von mangelhaften Vertragsprodukten noch die Installation mangelfreier Vertragsprodukte.

7.3 Gewährleistung bei Rechtsmängeln:

- (a) Wir gewährleisten, dass die Vertragsprodukte nicht Rechte Dritter in Deutschland verletzen und wir keine Kenntnis davon haben, dass die Vertragsprodukte Rechte Dritter außerhalb von Deutschland verletzen.
- (b) Wir sind nicht für eine Verletzung von Rechten Dritter verantwortlich, die darauf beruht, dass der Kunde das Produkt nicht vertragskonform, insbesondere außerhalb der Spezifikation oder den freigegebenen Einsatzzwecken, verwendet.
- (c) Wenn ein Dritter die Verletzung seiner Rechte gegenüber dem Kunden behauptet, wird uns der Kunde unverzüglich darüber informieren und uns die Kontrolle über die Abwehr der Ansprüche Dritter überlassen. Sofern wir eine Gewährleistung gemäß Ziffer 7.3 (a) für die Freiheit von Rechten Dritter übernommen haben, werden wir uns bemühen, die Vertragsprodukte so abzuändern, dass eine Verletzung von Rechten Dritter nicht mehr besteht oder eine Lizenz für die Nutzung des Rechts des Dritten zu erwerben. Sollte dies nicht mit vertretbarem Aufwand möglich sein, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag für das betroffene Vertragsprodukt zurückzutreten und den Kaufpreis unter Anrechnung der Nutzungszeit zurückzuverlangen oder den Kaufpreis entsprechend zu mindern. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 8.

7.4 Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablieferung unserer Leistung, schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach deren Feststellung zu rügen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, gilt unsere Ware/Werkleistung als genehmigt und abgenommen. Für Kunden, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB) sind, gilt ergänzend § 377 HGB. Für Rückgriffsansprüche, die ihren Ursprung in einem Verbrauchsgüterkauf haben, gelten vorrangig die §§ 478 und 479 BGB. Ziffer 5.6 bleibt unberührt.

- 7.5 Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde seine fälligen Verpflichtungen

tungen aus dem betroffenen Vertrag uns gegenüber nicht erfüllt. Die Geltendmachung der Mängelvereinrede sowie entsprechender Leistungsverweigerungsrechte und Zurückbehaltungsrechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.

- 7.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel darauf beruht, dass unsere Ware bzw. unsere Leistung vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß oder außerhalb der Spezifikation gelagert, montiert, aufgestellt, in Betrieb genommen, benützt, bedient, verändert, instandgesetzt, ungenügend gewartet, übermäßig beansprucht oder mit ungeeigneten (z.B. nicht von uns stammenden oder nicht den Originalspezifikationen entsprechenden) Teilen verbunden oder in solche eingebaut wird. Ebenso ausgeschlossen ist die Gewährleistung bei Mängeln/Schäden, die aus der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, aus mangelhaften Bauarbeiten des Kunden oder Dritter, ungeeignetem Baugrund oder durch chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstehen. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass ein Mangel dennoch von uns zu vertreten ist.

8 HAFTUNG

- 8.1 Jegliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit unseren Leistungen/Waren entstehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten), der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird. Kardinalpflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, mithin Rechte und Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.
- 8.2 Der Schadensersatz für die Verletzung von Kardinalspflichten ist auf den vertragstypischen, adäquat vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein anderweitiger zwingender Haftungsgrund gemäß Ziffer 8.1 Satz 2 besteht.

- 8.3 Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber uns, die auf Vertragsstrafenansprüche der Abnehmer des Kunden zurückgehen oder sonstige Regelungen, die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehen, sind für uns in keinem Fall vorhersehbar und vertragstypisch in vorstehendem Sinn. In jedem Fall sind wir berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

- 8.4 Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenssachverhalt abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, beschränkt sich unsere Haftung auf etwaige mit dem Schaden verbundene Nachteile des Kunden, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch den Versicherer.

- 8.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von uns.

9. DATENSCHUTZRECHTLICHE HINWEISE

Die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten und Unternehmensdaten sowie alle Änderungen werden zum Zwecke der Durchführung der Geschäftsverbindung, genutzt und gespeichert. Darüber erklärt der Vertragspartner sein ausdrückliches Einverständnis. voxeljet verarbeitet Ihre Daten nach Maßgabe der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und informiert darüber in den Datenschutzhinweisen (Artikel 13/14 DSGVO), die unter dem Link <https://www.voxeljet.com/de/rechtliches/> eingesehen und heruntergeladen werden können.

10. AUSFUHR UNSERER LIEFERUNGEN/LEISTUNGEN

Werden die Vertragsprodukte an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geliefert oder vom Kunden an einen solchen Ort gebracht, können unsere Leistungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass alle anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften eingehalten werden. Werden wir aufgrund einer

Ausfuhr/Wiederausfuhr von Vertragsprodukten oder Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, in Anspruch genommen und hat der Kunde dies zu vertreten, stellt uns der Kunde von allen Ansprüchen frei.

11. SCHUTZRECHTE, VERTRAULICHKEIT

- 11.1 Der Kunde ist zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen verpflichtet. Vertrauliche Informationen sind alle nicht offenkundigen technischen, wirtschaftlichen, persönlichen und anderen internen Vorgänge und Verhältnisse von uns, die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bereits mitgeteilt wurden oder während der Vertragslaufzeit noch mitgeteilt werden. Der Kunde hat diese als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse zu behandeln und dafür zu sorgen, dass Dritte (auch Familienangehörige und mit der Sache nicht befasste Mitarbeiter) von diesen vertraulichen Informationen nicht unbefugt Kenntnis erhalten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses so lange fort, wie Informationen nicht offenkundig sind.
- 11.2 Soweit der Kunde aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer rechtmäßigen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist, vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 11.1 offen zu legen, wird der Kunde nur solche vertraulichen Informationen offen legen, die aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung bzw. Anordnung offen gelegt werden müssen, und sich nach besten Kräften bemühen, dass die offen gelegten vertraulichen Informationen möglichst entsprechend dieser Vereinbarung behandelt werden. Der Kunde wird uns von dieser Verpflichtung unverzüglich schriftlich per Telefax oder per E-Mail unterrichten und uns auf Verlangen dabei unterstützen, die vertraulichen Informationen soweit wie möglich zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen.
- 11.3 An allen Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen, Muster, Proben, Modelle, Konstruktionen) sowie an vertraulichen Konzepten und Ideen, die dem Kunden zur Verfügung gestellt oder von uns bezahlt werden, behalten wir uns unser Eigentum und alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Die in Satz 1 genannten Un-

terlagen, Konzepte und Ideen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der Erfordernisse des Vertragsverhältnisses sowie unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Weiter sind uns die Unterlagen auf Verlangen jederzeit vollständig zurückzugeben, soweit der Kunde die Unterlagen nicht zur Vertragserfüllung oder Benutzung unserer Lieferungen/Waren benötigt. Spätestens bei Nichterteilung des Auftrags oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die vollständigen Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben, soweit er die Unterlagen nicht zur Benutzung unserer Lieferungen/Waren benötigt. Dritte, die bestimmungsgemäß mit den Unterlagen, Konzepten und Ideen in Kontakt kommen, sind vom Kunden entsprechend zu verpflichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an den Unterlagen ist ausgeschlossen.

- 11.4 Verstößt ein Kunde schuldhaft gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung aus Ziffer 11.1 und Ziffer 11.2, so ist er verpflichtet, für jeden Einzelfall des Verstoßes eine Vertragsstrafe von 5 % der vereinbarten Netto-Gegenleistung, mindestens aber € 20.000,00 zu bezahlen. Das Recht von uns, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

12. ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE VORLAGEN/DATEN, SITTEN-, GESETZES- UND RECHTSVERSTÖSSE, LÖSCHUNG

- 12.1 Stellt uns der Kunde für unsere Lieferungen und Leistungen Vorlagen oder Daten zur Verfügung, so versichert der Kunde, dass weder diese Vorlagen/Daten noch unsere auf deren Basis erstellten Lieferungen und Leistungen grob anstößige Inhalte aufweisen, gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen Rechte Dritter (insbesondere Schutzrechte Dritter aus dem Eigentums-, Marken-, Namens-, Patent-, Werktitel- oder Urheberrecht) verstoßen.
- 12.2 Weisen uns vom Kunden für unsere Lieferungen und Leistungen zur Verfügung gestellte Vorlagen/Daten oder unsere auf deren Basis erstellten Lieferungen und Leistungen grob anstößige Inhalte auf, verstoßen diese gegen gesetzliche

Bestimmungen oder gegen Rechte Dritter (insbesondere Schutzrechte Dritter aus dem Eigentums-,

Marken-, Namens-, Patent-, Werktitel- oder Urheberrecht) so sind wir zum - auch teilweisen - Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Kunden erwachsen aus dem Rücktritt oder aus dem vom Rücktritt betroffenen Vertragsteil keinerlei Rechte gegen uns. Hat der Kunde den Rücktritt zu vertreten, so schuldet uns der Kunde den Ersatz aller eingetretenen Kosten und getätigten Aufwendungen hinsichtlich des vom Rücktritt betroffenen Vertragsteils.

- 12.3 Wir sind für Vorlagen oder Daten, die uns der Kunde für unsere Lieferungen und Leistungen zur Verfügung stellt, nicht verantwortlich. Insbesondere sind wir nicht verpflichtet, die Vorlagen/Daten auf mögliche Sitten-, Gesetzes- oder Rechtsverstöße zu überprüfen. Der Kunde stellt uns von sämtlichen vom Kunden zu vertretenden Strafen, Schäden, Kosten und Ansprüchen frei, die gegen uns von behördlicher Seite oder von sonstigen Dritten wegen solcher Sitten- bzw. Gesetzesverstöße oder der Verletzung der Rechte Dritter geltend gemacht werden; der Kunde hält uns insofern komplett klag- und schadlos und leistet uns auf Anforderung angemessene Vorschüsse.
- 12.4 Wir sind weder in der Lage noch verpflichtet, vom Kunden für unsere Lieferungen und Leistungen überlassene Daten über die Auftragsbearbeitung hinaus zu speichern oder sonst zu dokumentieren. Für eine etwaig erforderliche Speicherung oder sonstige Dokumentation dieser Daten hat der Kunde selbst Sorge zu tragen.

13. SPRACHE, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

- 13.1 Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch. Sprache der Projektdurchführung ist ebenfalls deutsch.
- 13.2 Erfüllungsort für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist Augsburg.
- 13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öf-

fentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Im Übrigen ist Augsburg der ausschließliche Gerichtsstand, wenn der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedenfalls auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

- 13.4 Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG).

Stand: April 2021